

11.  
Mai  
2015

## Personalverordnung (Änderung)

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,*

gestützt auf

Art. 35 des Personalreglements (SSGZ 153.01) vom 25. Juni 1997

auf Antrag des Personaldienstes,

*beschliesst:*

### I.

Die Personalverordnung der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 27. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

Begriffe /  
Organisation

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Personaldienst ist eine Stabsstelle des Gemeinderates. Er berät und unterstützt den Gemeinderat und die Abteilungen in allen Fragen des Personalwesens.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trägt die Gesamtverantwortung über das Personalwesen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind, und ihr oder ihm obliegt die Aufsicht über den Personaldienst. Sie oder er ist in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst für eine einheitliche Handhabung der Personalvorschriften verantwortlich.

<sup>3</sup> Unverändert.

Gemeinderat

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für  
*a bis d* unverändert;  
*e* und *f* aufgehoben;  
*g* und *h* unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

Gemeindepräsi-  
dentin / Gemein-  
depräsident

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist zuständig für

*a bis h* unverändert;

*i* für die Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes;

*k* für die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung.

<sup>2</sup> Unverändert.

Personaldienst

**Art. 6** Der Personaldienst ist zuständig für

*a bis i* unverändert;

*j* die Anstellung von Lernenden im Einvernehmen mit den Berufs- und Praxisbildner;

*k* unverändert.

Zuständigkeit

**Art. 8** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident sind für die Ernennung der Leiterin oder des Leiters Personaldienst zuständig.“

<sup>3</sup> Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Personaldienst ist zuständig für

- a die Ernennung der übrigen öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemäss Obligationenrecht angestellt sind.

<sup>4</sup> Die Hauswartin oder der Hauswart im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung und dem Personaldienst ist zuständig für die Anstellung von Reinigungspersonal.

Arbeitsvertrag

**Art. 9** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Ernennungen durch den Gemeinderat werden durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Leiterin oder den Leiter des Personaldienstes unterzeichnet.

<sup>4</sup> Die übrigen Ernennungen und Anstellungen werden durch die zuständige Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter und die Leiterin oder den Leiter des Personaldienstes unterzeichnet.

Anhang 2

Ziff. 1.4 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung (Art. 100 ff).

Ziff 2.1 Für bewilligte Dienstreisen mit privaten Motorfahrzeugen richten sich die Kilometerentschädigungen nach den Ansätzen der kantonalen Regelung. Die Abrechnungskontrolle über diese Reisen obliegt dem Personaldienst.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Zollikofen, 11. Mai 2015

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Christine Arnold  
Sekretärin i. V.